

Zu spät gekündigt?

Bei der Kündigung von Versicherungsverträgen sind Fristen zu beachten. Unwissenheit schützt nicht.

Wird ein Versicherungsvertrag nach der Form zu spät gekündigt, trifft den Versicherer eine Zurückweisungspflicht gegenüber dem Kunden. Der Versicherer ist verpflichtet, fehlerhafte (an sich unwirksame weil verspätete oder formwidrige) Kündigungen des Versicherungsnehmers „unverzüglich“ zurückzuweisen. Kommt der Versicherer dieser Kündigungszurückweisung nicht nach, so wirkt die (eigentlich unwirksame) Kündigung dem Versicherer gegenüber so, wie der Versicherungsnehmer sie erklärt hat.

Zeitraumen?

Einen konkreten Zeitraum, innerhalb der Versicherer dieser Pflicht nachzukommen hat, nennen die Gerichte zwar nicht, eine konkrete Zurückweisung nach drei Wochen hat der OGH jedoch als nicht unverzüglich bewertet: „Der Versicherer muss die unwirksame Kündigung ohne Verzug zurückweisen. Ein Zeitraum von drei Wochen zwischen Eingang des Kündigungsschreibens und der Reaktion auf dieses ist nicht unverzüglich“.

Auch stellt sich die Frage, in welcher Form und zu welchem Ort die Kündigung zugestellt werden muss. Die Anzeige oder Erklärung darf jedenfalls keiner strengeren Form als der Schriftform oder besonderen Zugangserfordernissen unterworfen werden. Mögliche Orte, wo Kündigungen abgegeben werden können

(neben dem postalischen Weg), sind sämtliche Niederlassungen des Versicherers und nicht an den Heimatort oder die Betriebsniederlassung des Versicherungsnehmers gebunden.

Eine Vereinbarung, wie Sie oftmals in Verträgen eingebunden ist, wonach eine Erklärung zur Kündigung an eine bestimmte Stelle im Bereich der Unternehmensorganisation gerichtet werden müsse, ist somit unzulässig. Auch interessant ist die Umdeutung einer zeitwidrigen Kündigung. Das ist der Fall, wenn bei einer Kündigung die Frist oder zum falschen Kündigungstermin ausgesprochen wurde. Dann ist dies so zu behandeln, als ob sie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist zum nächstzulässigen Termin ausgesprochen wäre, wenn dies dem mutmaßlichen, dem Empfänger erkennbaren Willen des Erklärs entspricht.

Niemals zu früh ...

Das bedeutet, eine Kündigung kann prinzipiell niemals zu früh ausgesprochen werden. Wirken tut diese aber erst unter Einhaltung der vorgesehenen Frist zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Eines muss man jedoch immer beachten: Gekündigt werden kann erst dann, wenn ein Kündigungsrecht im Sinne des VersVG besteht. Ist dies nicht der Fall, dann liegt ein tatsächlicher Kündigungsfehler vor, auf den sich der Versicherer berufen kann!

ZUM AUTOR

Michael Patocka

IRM Versicherungsmakler und -beratungs GmbH

Börsegasse 9, 1010 Wien

E-Mail m.patocka@irm-broker.com

www.irm-broker.com

